
Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Solar-Balkonkraftwerk“

Der Gemeinderat Schmelz hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 beschlossen, die Anschaffung von „Solar-Balkonkraftwerken“ mit pauschal 50,00 € pro Anlage und Haushalt zu fördern. Im Haushalt der Gemeinde Schmelz werden für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 5.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Sonnenenergie ist als das große erneuerbare Energiepotential auf und an Gebäuden bekannt. Mit dem Förderprogramm haben nun zahlreiche Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmelz die Möglichkeit, an der Energiewende teilzuhaben und auch die eigenen laufenden Kosten zu senken.

Die Gemeinde Schmelz leistet somit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen.

1. Förderzweck

Die Gemeinde Schmelz gewährt gemäß dieser Richtlinie für Wohnungen in der Gemeinde Schmelz einen Zuschuss für sogenannte Balkonsolaranlagen (Bezeichnung nach VDE: „Steckerfertige PV-Anlagen“)

Ziel ist die nachhaltige Einsparung von konventionell erzeugtem Strom und die Förderung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik-Anlagen.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Homepage der Gemeinde Schmelz veröffentlichte Fassung der Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden „Steckerfertige PV-Anlagen“ mit einer Einspeiseleistung des Wechselrichters, welche den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Pro Haushalt wird nur eine PV-Anlage gefördert.

Die Förderung beträgt pauschal 50,00 €.

Die Gemeinde Schmelz fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Fördermittel, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht durch eine Bewilligung einer Fördermaßnahme zugeteilt sind, werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen und werden als zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schmelz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3. Antragsteller und Antragstellerinnen

Sowohl Mieter und Mieterinnen als auch Eigentümer und Eigentümerinnen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts) sind dazu berechtigt, einen Förderantrag zu stellen.

Bereits vorhandene PV-Anlagen sind kein Ausschlusskriterium.

Förderfähig sind nur Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie installiert wurden. Geprüft wird das Datum der Rechnung, der Zahlungsbeleg und die Anmeldung der Anlage im Markstammdatenregister.

4. Antragstellung

1. Frist

Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

Zwischen dem Antragseingang und dem Einreichen der Installationsnachweise dürfen höchstens 4 Monate vergehen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung, dem Einreichen und der Überprüfung der Installationsnachweise.

2. Verfahren

Förderanträge sind mittels des entsprechenden Formulars beim Fachbereich 4.2 zu stellen. Die Gemeinde Schmelz kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu machen.

Bestandteil des Antrags sind das Antragsformular und ein Angebot über die geplante Anlage.

Die Anträge werden nach Eingangsdatum geprüft. Der Antragseingang wird bestätigt und die Information erteilt, ob nach aktuellem Stand der Haushaltsmittel eine Förderung erteilt werden kann.

Die endgültige Prüfung erfolgt erst, wenn alle Antragsunterlagen und Nachweise vorliegen. Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin eine Frist von einem Monat eingeräumt, die entsprechenden Unterlagen nachzureichen.

Unvollständige bzw. mangelhafte Anträge werden negativ beschieden.

Ein später gestellter Antrag (Eingangsdatum maßgebend) rückt nach.

3. Auszahlung

Zur Abrechnung müssen die Rechnung mit dem Zahlungsbeleg, die Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister, sowie Fotos der Anlage innerhalb von 4 Monaten nach Antragstellung vorgelegt werden.

Bei Bedarf sind Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Gemeinde Schmelz dazu berechtigt im Rahmen eines Ortstermins die Angaben zu überprüfen. Hierzu steht dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin ein Betretungsrecht zu.

Die Auszahlung erfolgt auf das angegebene Konto des Antragstellers der Antragstellerin.

4. Widerruf

Die bewilligte Förderung kann widerrufen werden, wenn

- a) die Maßnahme nicht gemäß den Anforderungen ausgeführt worden ist.
- b) die Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden.
- c) die Förderung aufgrund unvollständiger/unrichtiger Angaben gewährt wurde.

5. Kostenerstattung

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt, ist der Antragsteller bzw. Antragstellerin zur Erstattung anfallender Kosten (Antragsbearbeitung, Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für einen Ortstermin entstandenen Fahrtkosten) verpflichtet.

Für Rückforderungen und Verzinsung gilt § 49a SVwVfG.

Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schmelz erhoben werden.

5. Allgemeines

Die Umbaumaßnahmen müssen durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin oder durch Beauftragte nach den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Normen) durchgeführt werden. Sind Eingriffe in die Elektrik des Gebäudes notwendig, müssen diese von Elektro-Fachkräften (Fachbetrieben) durchgeführt werden. Eine Überprüfung des Einspeisestromkreises und der Sicherungen durch eine Elektrofachkraft wird empfohlen.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung zu erbringen.

Fördermittel gemäß dieser Richtlinie können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von den anderen Fördermittelgebern ausgeschlossen ist.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu ermöglichen.

Rechtsfolgen dieser Richtlinie sind an Vorgaben der Energiegesetze, des GEG oder andere Gesetze und Verordnungen, sowie die relevanten VDE-Normen geknüpft.

Bei der jeweiligen Maßnahme sind immer die Anforderungen zu beachten, die sich aus dem Brandschutz und der Statik, sowie aus den Natur- und Artenschutzgesetzen ergeben. Maßgeblich ist immer die zum Zeitpunkt der Ausführung gültige Fassung.

6. Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller und Antragstellerinnen am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Schmelz gewahrt.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet:

1. Antragsbearbeitung
2. Verwendungsnachweis
3. Auszahlung der Fördermittel
4. Auswertung des Förderprogramms/ Kontaktaufnahme zur Evaluation
5. ggf. Kontaktaufnahme zwecks Öffentlichkeitsarbeit

Die Daten werden mit Ablauf von einem Jahr nach Beendigung des Programms gelöscht.

Die Gemeinde Schmelz ist berechtigt, Ergebnisse, wie installierte Leistung pro Gebäude oder Straße, aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

7. Inkrafttreten und Laufzeit

Das Förderprogramm ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Über eine Verlängerung entscheidet zum Ablauf des Kalenderjahres 2026 der Gemeinderat.

Die Richtlinie wurde am 15.05.2025 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt somit in Kraft.

Schmelz, den 16.05.2025

Wolfram Lang
Bürgermeister

